

Hinweis des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer
auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren
(Belehrung gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

Mit der untenstehenden Unterschrift ist mir bekannt, dass ich als Arbeitnehmer in einem der oben aufgeführten Punkte, meine Arbeitsleistung erbringe und somit meinen entsprechenden Ausweis, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz **jederzeit während der Beschäftigungszeit mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen habe.**

Ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht stellt eine **Ordnungswidrigkeit des Arbeitnehmers** da und kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € belegt werden. Das Bußgeld wird nicht vom Arbeitgeber bezahlt.

Eine Durchschrift dieses Hinweises werden wir zu Ihrer Personalakte nehmen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

Hochachtungsvoll

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Unterschrift Arbeitgeber)

(Ort/Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)